

Geschäftsstelle:  
Dr. iur. Robert Simmen  
Rechtsanwalt

Uraniastrasse 12, 8001 Zürich  
Postfach 3228  
8021 Zürich  
Telefon 044-250 43 37  
Telefax 044-250 43 49

Bundesamt für Statistik  
Sektion Unternehmensregister  
z.Hd. Herrn Martin Meier  
Projektleiter UID  
Espace de l'Europe 10  
2010 Neuchâtel

Zürich, 23. April 2009 S/el

## **Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG)**

Sehr geehrter Herr Meier

Unser Verband repräsentiert die schweizerische Inkassobranche; zu unseren Aufgaben gehört die optimale Durchsetzung der Gläubigerschutzinteressen in der Schweiz. Im Hinblick auf die Vermeidung von Zahlungsausfällen ist für uns die Schaffung ausreichender Rahmenbedingungen für eine sorgfältige Bonitätsprüfung im Vorfeld von Vertragsabschlüssen ein zentrales Anliegen.

Unerlässliche Voraussetzung für die Durchführung einer Bonitätsprüfung bzw. Kreditfähigkeitsprüfung ist die Möglichkeit einer sicheren und einfachen Identifikation des betreffenden zukünftigen Vertragspartners. Diese ist heute insbesondere im Bereich der nicht im Handelsregister eingetragenen kleinen Einzelfirmen nicht gewährleistet. Unser Verband **begrüss**t daher den Entwurf für den Erlass des UIDG und die damit verbundene Einführung einer einheitlichen Unternehmensidentifikationsnummer, die auch der Kennzeichnung von nicht im Handelsregister eingetragenen Einheiten dient.

Bezüglich einiger Einzelheiten des Gesetzesentwurfs drängen sich aber kritische Bemerkungen auf:

- Art. 11 des Entwurfs schränkt die Verwendung der UID-Merkmale im Geschäftsverkehr (Privatsektor) in unzumutbarer Weise ein: Wenn die UID-Daten von nicht im Handelsregister eingetragenen UID-Einheiten nur mit deren Einwilligung veröffentlicht werden dürfen, wird die Zielerreichung des neuen UIDG ganz wesentlich beeinträchtigt: Gerade in demjenigen Bereich, in welchem heute die Identifikation besonders problematisch ist, würde keine Verbesserung erzielt. **Art. 11 Abs. 3 des Entwurfs ist daher zu streichen.**

- Unzweckmässig ist auch die Verweigerung der Einsichtnahme privater Wirtschaftssubjekte in die UID-Zusatzmerkmale: Auch letztere sind für die sichere und zweifelsfreie Identifikation von Bedeutung. Datenschutzrechtliche Überlegungen sprechen nicht gegen diese Einsichtsmöglichkeit: Analog wie die Kernmerkmale besitzen auch die Zusatzmerkmale datenschutzmässig nur eine äusserst geringfügige Relevanz. **Art. 11 Abs. 4 des Entwurfs ist daher zu streichen.**
  
- Gelöschte UID-Daten sind bei der Bonitätsprüfung darum von Belang, weil bezüglich der Beurteilung der Bonität neu gegründeter Firmen allfällige negative Erfahrungen mit „Vorgängerfirmen“ erhebliche Bedeutung besitzen. Die eindeutige Identifikation ist daher auch im Bereich gelöschter UID-Einheiten wichtig. Eine Beschränkung der Zugänglichkeit der entsprechenden Daten auf bloss 6 Jahre (statt 10 Jahre entsprechend der allgemeinen Aktenaufbewahrungspflicht) ist daher unzweckmässig. Wir beantragen deshalb, **Art. 12 Abs. 2 des Entwurfs zu streichen.**
  
- Im Übrigen schliessen wir uns auch bezüglich zusätzlicher Empfehlungen der Vernehmlassung des Schweiz. Verbandes Creditreform SVC vom 20. April 2009 an.

Mit freundlichen Grüssen

**vsi Verband Schweizerischer  
Inkassotreuhandinstitute**

Dr.iur. Robert Simmen  
Geschäftsführer